



Bern, 27.07.2022

Bericht der EFK vom 30.05.2022 Audit de la surveillance de l'impôt fédéral direct, imposition d'après la dépense - Stellungnahme der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 27.07.2022

Der Bericht der EFK zur Aufwandbesteuerung berücksichtigt die Entwicklungen bis zur Schlussbesprechung des Berichts im Dezember 2021. Die ESTV weist nachfolgend auf neuere Entwicklungen in diesem Bereich hin.

Gestützt auf das von der EFK eingeholte Rechtsgutachten von Frau Professorin Simonek erachtet es die EFK als ungewiss, ob Personen das Recht zur Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand haben, wenn diese den Vorsitz des Verwaltungsrats einer in der Schweiz ansässigen Gesellschaft innehaben und einen bedeutenden Anteil am Kapital dieser Gesellschaft besitzen. Die Praxis der ESTV im Zusammenhang mit der Verwaltungsratsstätigkeit ist in Ziffer 3.2 des Berichts der EFK wiedergegeben. Diese Praxis wurde im Jahr 2021 den Kantonen kommuniziert (vgl. Bericht der EFK, Ziffer 3.2). Wenn die aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, ist für solche Personen das Recht zur Entrichtung einer Steuer nach dem Aufwand nicht alleine deshalb ausgeschlossen. Ebenfalls in der Stellungnahme des Bundesrates vom 2. September 2020 zur Motion von Nationalrätin Céline Widmer 20.3850 «Keine Besteuerung nach dem Aufwand bei Verwaltungsratsstätigkeit» werden mögliche Konstellationen aufgeführt, in welchen eine Tätigkeit als Verwaltungsrats mit der Besteuerung nach dem Aufwand vereinbar sind.

Im Zeitpunkt der Verfassung des vorliegenden Berichts der EFK war die erwähnte Motion 20.3850 noch hängig. Die Motion verlangt, dass bei einer Verwaltungsratsstätigkeit die Aufwandbesteuerung im Grundsatz nicht zur Anwendung kommen kann. Am 16. Juni 2022 hat der Nationalrat die Motion abgelehnt. Sie ist somit erledigt. Dieser Entscheid des Parlaments zeigt, welcher Auffassung bezüglich dieser Besteuerung sich der Gesetzgeber aktuell anschliesst.

Vor diesem Hintergrund besteht für die ESTV kein Anlass, ihre geltende Praxis anzupassen.